

Bangladesch-Forum:

Recht und Rechtswirklichkeit

Nilufar und Rofiquel sind seit drei Jahren verheiratet. Weil Rofiquel sie schlägt und nicht für ihren Unterhalt aufkommt, will Nilufar sich scheiden lassen. Sie ruft ein lokales Schlichtungsgremium der Frauenrechtsorganisation Nagorik Uddyog an. Im Mediationsgespräch einigen sich Nilufar und ihr Mann schließlich auf eine Scheidung und eine Abfindung für Nilufar in Höhe von 5.500 Taka. Als Rofiquel sich nicht an die Vereinbarung hält, reicht sie vor einem ordentlichen Gericht Klage gegen ihren Mann ein. Daraufhin willigt Rofiquel in die Scheidung ein und Nilufar zieht die Klage zurück.

Nilufar hat Recht bekommen. Für Frauen in Bangladesch ist das nicht selbstverständlich. Formal sind Frauen und Männer zwar gleichgestellt. Es gilt die UN-Menschenrechtskonvention und die „UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau.“ Trotzdem werden Frauen in ihren Rechten zunehmend eingeschränkt. 2004 hat die Regierung das Frauenförderprogramm „National Policy for the Advancement of Women“ (NPAW) geändert. Das Erbschafts- und Eigentumsrecht sowie das Recht auf Landbesitz wurden eingeschränkt. Ebenso gestrichen wurde die ausdrückliche Verurteilung von staatlicher und polizeilicher Gewalt und Lynchjustiz gegen Frauen. Seit Oktober 2001 ist in Bangladesch die islamistische "Jamaat-e-Islami" -Partei mit der konservativen "Bangladesh National Party" (BNP) an der Regierung.

Wie in Nilufars Fall werden in den ländlichen Regionen Bangladeschs Rechtsstreitigkeiten in der Regel von Dorfräten verhandelt. Diese sogenannten „Shalishs“ sind für die Frauen im Dorf praktisch die einzige Anlaufstelle bei Konflikten und Rechtsstreitigkeiten. Allerdings sind die Mitglieder der Dorfgerichte meistens reiche Männer oder religiöse Führer. Ihre Rechtssprechung orientiert sich am islamischen Recht, der Sharia. Sie legen die religiösen Vorschriften oft sehr konservativ und zum Nachteil von Frauen aus, beispielsweise in familienrechtlichen Angelegenheiten wie Heirat, Scheidung, Erziehungsberechtigung von Kindern und Erbrecht. Oft verletzen Urteile sogar massiv die verbrieften Rechte von Frauen. Denn die Anwendung der Sharia ist verboten, offiziell gilt nicht-religiöses, staatliches Recht. Die verhängten Strafen reichen von sozialer Verbannung bis hin zu Auspeitschungen und Steinigungen.

Zwar ist die gängige Rechtspraxis auf dem Land nachteilig für Frauen. Doch andererseits sind die Dorfgerichte meistens der einzige Zugang zu Recht, den insbesondere arme Frauen in den Dörfern haben. Ordentliche Gerichte gibt es nur weit entfernt in den Städten und professioneller Rechtsbeistand ist teuer. Deshalb arbeitet die Nichtregierungsorganisation Nagorik Uddyog (NU) daran, die Shalish-Strukturen zu verändern bzw. zu reformieren. Ziel ist es, den Einfluss und die Rechte von Frauen in den Dorfräten zu stärken, damit Frauen wie Nilufar häufiger Recht bekommen. NU organisiert Workshops in Mediation, Leitungskompetenz, nationalem Recht sowie Frauenrechten. Durch diese Schulungen sollen Shalish-Mitglieder lernen, Konflikte einvernehmlich durch Mediation zu lösen oder sich an der formalen Rechtssprechung zu orientieren.

Die formale Rechtssprechung bietet keine Gewähr für Gleichberechtigung. Viele Frauen sind

nicht dazu in der Lage, ihr Recht einzufordern, weil ihnen die dafür nötige Bildung, das politische Bewusstsein oder schlicht das Geld fehlen. Um eine Klage im korrupten bangladeschischen Rechtssystem auf den Weg zu bringen, muss nicht nur ein Rechtsbeistand bezahlt, sondern häufig auch der Richter geschmiert werden. Viele Richter treffen keine unabhängigen, sondern politisch erwünschte Entscheidungen. Die ausufernde Bürokratie des Rechtssystems führt darüber hinaus dazu, dass KlägerInnen eine Wartezeit von bis zu zehn Jahren in Kauf nehmen müssen. Den massivsten Rechtsverletzungen sind Frauen in den Bereichen körperliche Unversehrtheit, Eigentums- und Familienrecht ausgesetzt:

- **Kinder-Ehen:** Das gesetzlich festgelegte Mindestalter für Eheschließungen ist 18 Jahre für Frauen und 21 Jahre für Männer. Da aber viele Hochzeiten nicht registriert oder falsche Angaben zu den Geburtsdaten gemacht werden, werden viele Mädchen mit 13 oder 14 Jahren verheiratet.
- **Häusliche Gewalt:** 47 Prozent der Frauen geben an, in der Ehe von ihrem Mann geschlagen zu werden. Laut bangladeschischem Recht handelt es sich in vielen Fällen um Kriminaldelikte. In der Regel zeigen Frauen ihre Männer jedoch nicht an.
- **Mitgift:** Es ist Männern und deren Familien verboten, bei einer Heirat eine Mitgift von der Ehefrau zu verlangen. Trotzdem müssen Frauen bei fast allen Eheschließungen eine Mitgift zahlen.
- **Mitgift-Nachforderungen:** Selbst mehrere Jahre nach Eheschließung verlangt die Familie des Ehemanns oft Mitgift-Nachzahlungen. Bleiben die Zahlungen aus, setzt der Ehemann häufig physische und psychische Gewalt gegen die Ehefrauen ein.
- **Polygamie:** Unter bestimmten Voraussetzungen können Männer nach muslimischem Eherecht bis zu vier Ehefrauen zu heiraten. Die erste Frau muss jedoch zustimmen, gegebenenfalls auch die weiteren Frauen. Oft wird die Entscheidung jedoch ohne sie getroffen oder ihre Einwilligung wird mit Gewalt erzwungen.
- **Scheidungen:** Damit eine Scheidung rechtskräftig ist, muss sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen und schriftlich besiegelt werden. Ein hoher Prozentsatz der Scheidungen wird jedoch - zum Nachteil der Frauen – nicht legal vollzogen.
- **Unterhaltszahlungen:** Der Ehefrau stehen nach einer Scheidung rechtlich ein kleiner Teil des gemeinsamen Besitzes zu und Unterhaltszahlung für drei Monate. Für den Unterhalt der Kinder muss der Ehemann aufkommen. In den meisten Fällen werden diese Verpflichtungen nicht erfüllt.
- **Fatwas:** Laut bangladeschischer Verfassung sind Richtsprüche durch religiöse Autoritäten verboten. In dörflichen Schiedsverfahren werden jedoch häufig religiöse Verfügungen von Moschee-Vorstehern und Lehrern der Koran-Schulen ausgesprochen, die sich meist gegen Frauen richten.

Ansprechpartnerin: Pamela Metschar, Tel. 0711-2159-310